

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf "Gewerbebetrieb Strange"

Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Anwesen „Strange 20“ in der Gemeinde Wehrbleck sowie eine östlich angrenzende Erweiterungsfläche werden mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes als Gewerbegebiet ausgewiesen. Dadurch wird die Errichtung von gewerblich genutzten Gebäuden möglich. Den betrieblichen Anforderungen kann hierdurch entsprochen werden.

Mit der Planung sind Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden, die insbesondere durch den Verlust von Bodenfunktionen charakterisiert werden. Der genaue Umfang der Bodeninanspruchnahmen kann jedoch im Zuge der vorliegenden 121. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht abschließend dargestellt werden. Die überschlägig prognostizierten unvermeidlichen Beeinträchtigungen können jedoch überwiegend durch Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Externe Kompensationsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

In der **Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung** wurde insbesondere folgendes angeregt:

- Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde von der UNB dargestellt, dass unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Ausschlussgründe aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB nach vorliegendem Planungsstand bezogen auf die Flächennutzungsplanebene derzeit nicht abzuleiten sind.
- Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (02/2020) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen) im Plangebiet befinden.
- Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass das Plangebiet nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist. Da im Plangebiet gewerbliche Nutzungen zulässig sind, wurde zudem darauf hingewiesen, dass dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in Kleinkläranlagen für die Behandlung von gewerblichem Abwasser nicht in Betracht kommt. In der Planzeichnung wurde daher die Kennzeichnung „Fläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“ aufgenommen.
- Nach Anregung der Planaufsicht des LK DH, wurde von der Samtgemeinde ergänzend herausgestellt, aus welchen Gründen dieser gewerbliche Solitärstandort zwingend bauleitplanerisch entwickelt wurde und gleichzeitig die gemeindliche Entwicklung und Ordnung sicher erhalten bleibt.
- Die vom Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue vorgebrachten Anmerkungen zur Ableitung des Oberflächenwassers wurden in der Begründung nachrichtlich ergänzt und sind im Zuge der Planrealisierung zu berücksichtigen.

